

niedriger ist als 15 % oder daß ein Schaden der DULEVO überhaupt nicht entstanden ist.

6. Mängelrüge und Gewährleistung für Lieferungen einerseits und für Reparaturen, Montagen sowie sonstige Leistungen andererseits

- 6.1 Mängelrügen und Gewährleistungen für Lieferungen, Reparaturen und Montagen müssen DULEVO unverzüglich, spätestens jedoch binnen 10 Tagen nach Wareneingang bzw. der Abnahme, schriftlich mitgeteilt werden. An die Stelle des Wareneingangs tritt der Tag des Zugangs der Versandbereitschaftsmeldung, wenn DULEVO die Ware auf Wunsch des Kunden vor Lieferung auf Lager nimmt oder wenn der Kunde mit der Abnahme der Lieferung In Verzug gerät. Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, nicht nur die gelieferte Ware zu untersuchen, sondern auch die auf Lager genommene Ware. Nicht erkennbare Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Aus nicht rechtzeitig schriftlich gerügten Mängeln kann der Kunde keine Rechte herleiten.
- 6.1.1 Ist die Ware mangelhaft, so hat DULEVO nach ihrer Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern; Alle sonstigen Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ferner Schadensersatzansprüche aus Mängeln (insbesondere auch auf Ersatz von Produktionsausfall, entgangenem Gewinn und sonstigen Mängelschäden sowie auf Ersatz von Mängelfolgeschäden). Schadensersatzansprüche wegen Verzuges mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, wegen Misslingens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder wegen sonstiger Verletzung von Gewährleistungspflichten, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DULEVO, ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungshilfen. Gesetzliche Verpflichtungen der DULEVO, die Aufwendungen zu tragen, die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlich werden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, bleiben unberührt.
- 6.1.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Beachtung evtl. gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der von DULEVO gelieferten Ware.
- 6.1.3 Handelsübliche oder geringe technische nicht vermeidbare Abweichungen (z. B. der Konstruktion, Ausführung und Form) können nicht beanstandet werden.
- 6.1.4 Veranlaßt der Kunde eigenmächtig Nachbesserungsarbeiten, so erlischt die Gewährleistungspflicht.
- 6.2 Ist die Leistung mangelhaft, so hat DULEVO nachzubessern. Im übrigen gelten die Haftungsausschlüsse und Gewährleistungseinschränkungen gemäß Ziffern 6.1.2 bis 6.1.5 in gleicher Weise, jedoch mit der Maßgabe, dass bei Reparaturen, Montagen und sonstigen anderen Leistungen als Lieferungen eine Ersatzlieferung entfällt.

7. Haftungsausschluss

- 7.1 Schadensersatzansprüche gegen DULEVO wegen Verschuldens bei Vertragsabschluß, wegen Verletzung von Beratungs-, Aufklärungs- und Hinweispflichten, wegen Verletzung von sonstigen vertraglichen und außervertraglichen Nebenpflichten, aus unerlaubter Handlung und aus sonstiger vertraglicher und außervertraglicher Haftung sind, abgesehen von der Sonderregelung dieser Bedingungen, ausgeschlossen;

8. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherung

Lieferungen der DULEVO, seien es auch neue Teile oder Ersatzteile, erfolgen unter Eigentumsvorbehalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- 8.1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur Bezahlung der DULEVO aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum der DULEVO. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die DULEVO gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Kaufgegenstand, z.B. aufgrund von Reparaturen, Montagen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.
- 8.2. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, behält sich DULEVO das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn DULEVO sich nicht stets ausdrücklich darauf bezieht.
- 8.3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an DULEVO in Höhe des Rechnungswertes der jeweils gelieferten Ware ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von DULEVO, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die Forderung wird jedoch von DULEVO nicht eingezogen, solange und soweit der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, sich nicht in Zahlungsverzug befindet und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 8.4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für DULEVO. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, nicht von DULEVO stammenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt DULEVO das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 8.5 Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Kunde. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10 % des Verwertungserlöses plus den jeweils ges. geltenden Mehrwertsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn DULEVO höhere oder der Kunde niedrigere Kosten nachweist.

9. Sonstiges

- 9.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, Ansprüche oder Rechte aus irgendeinem mit DULEVO bestehenden gesetzlichen oder vertraglichen Schuldverhältnis an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.
- 9.2 Paletten und Sonderverpackungen verbleiben im Eigentum von DULEVO und sind sofort nach Freiwerden ohne Zwischenbenutzung frachtfrei an DULEVO zurückzusenden. Werden diese Gegenstände nicht innerhalb von acht Wochen nach Lieferung zurückgegeben, ist DULEVO berechtigt, sie dem Kunden in Rechnung zu stellen.
- 9.3 Der Kunde hat dafür einzustehen, dass bei Neuentwicklung oder Sonderanfertigung eines Liefergegenstandes ausschließlich nach Vorgaben, Zeichnungen und Anweisungen des Kunden Rechte und Schutzrechte Dritter - insbesondere Patente etc. - nicht verletzt werden.
- 9.4 Der Kunde verpflichtet sich, DULEVO von jeder Inanspruchnahme Dritter aus etwaigen Schutzrechten (insbesondere Patentverletzungen) unbedingt und unbelastet frei zu stellen.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- 10.1. Alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des einheitlichen internationalen Kaufrechts wird ausgeschlossen.
- 10.2. Für alle sich ergebenden Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis und im Zusammenhang damit insbesondere für die Herstellung und/oder die Lieferung von Waren, Reparaturen, Montagen oder sonstigen Leistungen und die Zahlung ist Krefeld Erfüllungsort, Ziffer 5.1 dieser AGB bleibt unberührt.
- 10.3. Gerichtsstand in allen diesen Fällen (Ziffer 10.2) ist ausschließlich Krefeld, allerdings mit der Maßgabe, dass DULEVO berechtigt ist, auch ein sonst zuständiges Gericht anzurufen.

11. Beweislast

Die Beweislast richtet sich, abgesehen von der Sonderregelung in Ziffern 3.6 Satz 2, 5.6 und 8.10 dieser AGB, ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

12. Für Reparaturen und Montagen gelten darüber hinaus folgende Besonderheiten:

- 12.1. Die Reparatur/Montage wird nach den geleisteten Stunden berechnet oder zu einem Pauschalbetrag ausgeführt.
- 12.1.1 Soweit von dem Kunden Berechnung nicht nach Zeitaufwand gewünscht wird, muss dies bei Auftragserteilung festgelegt werden.
- 12.1.2 Die Preise der DULEVO sind Nettopreise. Hierzu tritt die Mehrwertsteuer in der am Tage der Leistung geltenden Höhe.
- 12.1.3 Wartestunden werden bis zu maximal acht Stunden berechnet
- 12.2. Der Kunde ist zur Abnahme der Reparatur/Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des reparierten/montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn DULEVO ihre Pflichten zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt. Die Gewährleistung richtet sich nach Ziffer 6.2.
- 12.2.1 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschuldung der DULEVO, so gilt die Abnahme nach Ablauf von drei Tagen nach Anzeige der Beendigung der Reparatur/Montage als erfolgt.